

# Eine Schlichtungsstelle wäre sinnvoll

## Gastkommentar

von RENA ZULAUF und WERNER STAUFFACHER

Das Urheberrecht ist komplex. Das liegt zum einen daran, dass Urheberrechte nicht sichtbar sind und als abstrakte Rechte entstehen, deren Nutzung und Verwaltung explizit zu regeln sind. Erschwerend kommt hinzu, dass das Urheberrecht sowohl über eine wirtschaftliche als auch über eine ideelle Seite verfügt, d. h., dass Nutzungsrechte an Urheberrechten zwar erworben werden können, dass aber stets auch Urheberpersönlichkeitsrechte (wie z. B. die Anerkennung der Urheberschaft oder Bearbeitungsregeln) bei der Verwendung von geschützten Werken zu beachten sind. Die Komplexität der Materie führt in der Kreativbranche dazu, dass viele Unsicherheiten bei der Nutzung und Verwaltung von Urheberrechten vorhanden sind, die zuweilen – insbesondere ausserhalb des kollektiven Verwertungsrechts, um das sich die Verwertungsgesellschaften kümmern – in einen Rechtsstreit münden.

Ein Sprichwort sagt: «Wo Gericht, da Frieden.» Ob dies in dieser absoluten Form seine Gültigkeit hat, sei dahingestellt. Das Zitat signalisiert aber eines: Wenn eine Streitigkeit entsteht, die unter den Streitparteien nicht mehr aus eigener Kraft gelöst werden kann, so richtet sich die Hoffnung auf die Justiz. Diese versagt im Urheberrecht aber oft. Ein Blick in die Praxis zeigt, dass es zahlreiche umstrittene Fragestellungen gibt, zu denen eine umfassende Kasuistik (Betrachtung von Einzelfällen) fehlt. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten für die meisten Werkschaffenden und für zahlreiche Betriebe aus der Kreativbranche nicht finanzierbar ist. Der Gang an ein Gericht wird auch deshalb als beschwerlich angesehen, weil im Bereich des geistigen Eigentums eine einzige kantonale Instanz für Rechtsstreitigkeiten zuständig ist. Wegen der Verweisung einer Fotografie, der 4-sekündigen Nutzung einer Melodie, der Parodierung einer Filmsequenz oder wegen der Verwendung eines Bildzitats wird im Streitfall aus Opportunitätsgründen der Gang an ein Gericht regelmässig vermieden. Das führt dazu, dass es in der Schweiz zu zahlreichen in der Praxis lebhaft diskutierten Urheberrechtsfragen leider keine umfassenden Präjudizien gibt, was die Unsicherheiten vergrössert.

Andere Branchen hatten und haben – ähnlich wie die Kreativszene – mit der Digitalisierung zu kämpfen. Anders als diese haben indessen etwelche Wirtschaftsakteure zur Lösung anstehender Problemstellungen unabhängige Schlichtungsor-

gane geschaffen, an die sich die Branche im Bedarfsfall unkompliziert und kostengünstig wenden kann. So gibt es für Online-Shopper die Ombudsstelle E-Commerce, für Telekommunikationskunden die Ombudscom und die Schlichtungsstelle Netzneutralität, unzufriedene Medienkonsumentinnen und -konsumenten wenden sich an den Schweizer Presserat, bei Schwierigkeiten beim Bauen helfen die SIA-Normen weiter, und zahlreiche Berufsgruppen kennen sogenannte Standesgerichte, so u. a. die kantonalschweizerischen Anwaltsverbände oder die FMH-Organisation der Schweizer Ärztinnen und Ärzte. Ein eigentliches Standesgericht oder eine Schlichtungsstelle für die Kreativszene im Bereich Urheberrecht fehlt indessen bis heute ohne ersichtlichen Grund.

Das Urheberrechtsgesetz ist derzeit in Revision. Es wäre sinnvoll, eine Schlichtungsstelle in die Vorlage aufzunehmen, welche Interessenvertreter sowohl aus der Gruppe der Urheber als auch der Nutzer, die je über Fachwissen und Erfahrung verfügen, vereinigt und mit einem einfachen Verfahren sowie milden Sanktionskompetenzen ausgestattet ist (z. B. Wiederherstellung eines rechtmässigen Zustandes oder Erlass von Stellungnahmen und deren Publikation). So erhielte das Urheberrecht auch ausserhalb des kollektiven Verwertungsrechts mehr Durchschlagskraft, was im Interesse aller Betroffenen wäre. Damit einher ginge ein gesellschaftlich notwendiger Diskurs über urheberrechtliche «dos and don'ts» in der digitalen Welt. Gegen die Schaffung eines solchen Organs im Gesetz spricht so lange nichts, als die betroffenen Privatakteure nicht selber ein entsprechendes Schlichtungsorgan schaffen. Vereinte Bestrebungen der Kreativszene scheitern nicht selten wegen der Vielzahl von Sparten, die organisatorisch untereinander nicht verbunden sind und oftmals unterschiedliche Interessen verfolgen (z. B. Fotografie, Bild, Text, Theater, Film, Musik).

Als Vorbild könnten die unkompliziert organisierten Ombudsstellen RTV dienen, die im Radio- und Fernsehgesetz über eine eigene minimale Regelung verfügen. Schlichtungsstellen haben den Vorteil, dass sie die bestehenden Rechtsmittelinstanzen nicht überflüssig machen, diese aber sinnvoll ergänzen und Richterinnen und Richter in einem Spezialgebiet durchaus inspirieren, wenn nicht sogar bis zu einem gewissen Grad entlasten können.

---

Rena Zulauf ist Rechtsanwältin in Zürich;  
Werner Stauffacher ist ehemaliger Leiter Rechtsdienst und Vizedirektor Pro Litteris.